

Mitteilung des Senats vom 8. Juli 2014

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Lebensmittelrecht zum Wegfall von Befristungen

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Lebensmittelrecht zum Wegfall von Befristungen mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Entwurf ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.
Die staatliche Deputation für Gesundheit hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 12. Juni 2014 zugestimmt.
3. Kosten werden durch das Gesetz voraussichtlich nicht entstehen.

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Lebensmittelrecht
zum Wegfall von Befristungen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung
von Privatschlächtereien**

§ 4 des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien, vom 27. November 1877 (SaBremR 7832-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 28 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen

Die Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen vom 13. Oktober 1953 (SaBremR 7832-d-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 29 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 7 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Lebensmittelrecht zum Wegfall von Befristungen soll erlassen werden, um das Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie die auf diesem Gesetz beruhende Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen zu entfristen. Beide Regelungen sind, dem Beschluss des Senats und der Bürgerschaft zur Einführung einer grundsätzlichen Befristungspflicht für Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2004 folgend, im Jahr 2005 befristet worden. Im Jahr 2009 wurden die Befristungen verlängert bis zum 31. Dezember 2014. Mit Ablauf dieses Tages würden das oben genannte Gesetz und die oben genannte Verordnung außer Kraft treten, wenn die Befristung nicht zuvor verlängert oder aufgehoben wird.

Da das Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie die darauf beruhende Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen als Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Verbots des Schlachtens von Vieh außerhalb von Schlachthöfen einschließlich der Genehmigung von Ausnahmen dauerhaft benötigt wird, sollen die Befristungen sowohl des Gesetzes als auch der Verordnung entfallen. Von einer weiteren Verlängerung der Befristungen soll, dem Anfang des Jahres 2011 geänderten Entschluss des Senats und der Bürgerschaft zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen entsprechend, abgesehen werden.

Außerdem sollen seit dem Erlass des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen erforderlich gewordene redaktionelle und inhaltliche Änderungen umgesetzt werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Die Aufhebung des § 4 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien um.

Zu Artikel 2

Bei der Ersetzung der Behördenbezeichnung in § 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über den Schlachthofzwang ist mittlerweile überholt. Die Vorschrift regelt einen Sachverhalt, nämlich die Verfütterung von Speiseabfällen bzw. eine damit in Zusammenhang zu bringende Schlachtung, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder fachlich geboten noch rechtlich zulässig ist. Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ist daher geboten.

Die Aufhebung des § 7 Satz 3 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen um.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.